

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

11.03.2019

Nr. 109

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|------|---|---------|
| I. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music
Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.03.2019 | Seite 1 |
| II. | 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music
Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.03.2019 | Seite 3 |
| III. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music
Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.03.2019 | Seite 4 |
| IV. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music
Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.03.2019 | Seite 6 |
| V. | Satzung des Studierendenwerks Aachen in der Fassung vom 26.02.2019 | Seite 8 |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

I. 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.03.2019

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV.NRW. S.806) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** wird §4 umbenannt in „Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“. Bei § 10 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“

§ 4 wird umbenannt in „Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“.

In Absatz 1 Satz 1 wird vor „verfügen“ eingefügt „gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung“. Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

In **§ 5** Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Evangelische Kirchenmusik“ gestrichen.

In **§ 6** Absatz 2 wird beim 3. Spiegelstrich das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In **§ 8** Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung: „Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“.

Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.“.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an, darunter soll die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten sein.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer

beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.“

In **§ 10** wird in der Überschrift und in Absatz 3 das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“

In Absatz 1 werden die Worte „in Bologna-Ländern“ einschließlich der Fußnote gestrichen. Das Wort „angerechnet“ wird ersetzt durch das Wort „anerkannt“.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“. In Satz 3 wird der Einschub“, die nicht dem Bologna-Raum angehören,“ gestrichen.

In **§ 11** wird in Absatz 3 Satz 2 das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In Absatz 4 erhält Satz 4 folgende Fassung „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig.“ Satz 5 wird neu Satz 6. Folgender neuer Satz 5 wird eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“.

In Absatz 6 werden die Worte „die abschließenden besonderen Modulprüfungen“ ersetzt durch „eine Prüfung“.

In Absatz 8 wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 3“.

In **§ 12** wird in Absatz 2 Satz 1 das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

Absatz 3 wird gestrichen.

In **§ 16** Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Attest“ eingefügt „, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“, vorzulegen.“ Die Worte „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen.“ werden gestrichen.

In Absatz 5 wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch „Prüfungsausschuss“.

In **§ 18** Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch „gutachterliche“.

§ 19 Absatz 1 Satz erhält folgende Fassung „Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung muss spätestens mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester erfolgen.“

In **§ 20** Absatz 3 Satz 1 wird „im 7. Fachsemester“ ersetzt durch „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“.

In Absatz 10 wird in Satz 1 das Wort „insgesamt“ gestrichen. In Satz 2 wird das Wort „muss“ ersetzt durch das Wort „soll“.

In der Anlage **Studienverlaufsplan** werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Im Modul „Kernbereich“ wird neu eingefügt das Fach Pop-Chorleitung im 5. Fachsemester mit 2 Credits. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Credits für das gesamte Modul von 122 auf 124 Credits.
- Im Modul „Bildung“ wird das Fach Musiktheorie Kontrapunkt auf zwei Semester gekürzt. Das Fach schließt mit einer Studienleistung ab. Die Anzahl der Credits für das gesamte Modul verringert sich von 34 auf 32 Credits.
- Im Modul „Professionalisierung“ wird der „Sammelschein“ umbenannt in „Professionalisierungs-/Studentenstage“ und mit insgesamt vier Credits verteilt auf beide Studienjahre aufgenommen. Die Anzahl der Credits für das gesamte Modul beträgt neu sechs (vorher sieben) Credits.
- Im Modul „Ergänzung“ erhöht sich die Anzahl der Credits für das gesamte Modul von drei auf vier Credits.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 11.03.2019
Köln, den 11.03.2019

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

II. 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.03.2019

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV.NRW. S.806) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

In § 11 Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „erforderlich“ ersetzt durch das Wort „zulässig.“

In § 20 Absatz 10 wird in Satz 1 das Wort „insgesamt“ gestrichen. In Satz 2 wird das Wort „muss“ ersetzt durch das Wort „soll“.

In der Anlage **Studienverlaufsplan** werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Im Modul „Kernbereich“ wird neu eingefügt das Fach Pop-Chorleitung im 5. Fachsemester mit 2 Credits. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Credits für das gesamte Modul von 122 auf 124 Credits.
- Im Modul „Bildung“ wird das Fach Musiktheorie Kontrapunkt auf zwei Semester gekürzt. Das Fach schließt mit einer Studienleistung ab. Die Anzahl der Credits für das gesamte Modul verringert sich von 36 auf 34 Credits.
- Im Modul „Professionalisierung“ wird der „Sammelschein“ umbenannt in „Professionalisierungs-/Studientage“ und mit insgesamt vier Credits verteilt auf beide Studienjahre aufgenommen. Die Anzahl der Credits für das gesamte Modul beträgt neu vier (vorher fünf) Credits.
- Im Modul „Ergänzung“ erhöht sich die Anzahl der Credits für das gesamte Modul von drei auf vier Credits.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 11.03.2019.
Köln, 11.03.2019

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

III. 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.03.2019

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV.NRW. S.806) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** wird § 4 umbenannt in „Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“. Bei § 10 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“

In § 3 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Absatz 2 wird neu Satz 2 in Absatz 1.

§ 4 wird umbenannt in „Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“.

In Absatz 2 werden die Worte „Sprachprüfungsordnung für den Hochschulzugang im Master-Studium“ ersetzt durch die Worte „Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Evangelische Kirchenmusik“. Absatz 2 wird neu Satz 2 in Absatz 1.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Evangelische Kirchenmusik“ gestrichen.

In § 6 Absatz 2 wird bei Buchstabe c. das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.
Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird neu Absatz 4.

In § 8 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung: „Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“.

Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.“.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Prüfungskommissionen

(3)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an, darunter soll die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten sein.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.“

In § 10 wird in der Überschrift das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“

In Absatz 1 werden die Worte „in Bologna-Ländern¹“ einschließlich der Fußnote gestrichen. Das Wort „angerechnet“ wird ersetzt durch das Wort „anerkannt“.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“. In Satz 3 wird der Einschub“, die nicht dem Bologna-Raum angehören,“ gestrichen.

In § 11 wird in Absatz 3 Satz 2 das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In Absatz 4 erhält Satz 4 folgende Fassung „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig.“ Satz 5 wird neu Satz 6. Folgender neuer Satz 5 wird eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“.

In Absatz 6 werden die Worte „die abschließenden besonderen Modulprüfungen“ ersetzt durch „eine Prüfung“; weiterhin wird nach dem Wort „wird“ eingefügt „ihr bzw.“.

In Absatz 8 wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 3“.

In § 12 wird in Absatz 2 Satz 1 das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

Absatz 3 wird gestrichen.

In § 14 wird in Satz 1 das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Attest“ eingefügt „, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“, vorzulegen.“ Die Worte „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen.“ werden gestrichen. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch „Prüfungsausschuss“.

In § 17 wird das Wort „verpflichtende“ gestrichen.

In § 19 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch „gutachterliche“.

§ 20 Absatz 1 Satz erhält folgende Fassung „Die Meldung zu den besonderen Modulprüfungen muss spätestens mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester erfolgen.“

In § 21 Absatz 3 Satz 1 wird nach „im 3. Fachsemester“ eingefügt „mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester“ und nach „im 7. Fachsemester“ wird eingefügt „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“.

In Absatz 9 wird in Satz 1 das Wort „insgesamt“ gestrichen. In Satz 2 wird das Wort „muss“ ersetzt durch das Wort „soll“.

In der Anlage **Studienverlaufsplan** wird neu eingefügt das Modul „Professionalisierung“ mit „Professionalisierungs-/Studentenstage“ und insgesamt vier Credits verteilt auf beide Studienjahre. Die Anzahl der im Wahlpflichtmodul zu erbringenden Credits wird infolgedessen von „6“ auf „2“ geändert.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 11.03.2019
Köln, den 11.03.2019

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

IV. 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.03.2019

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV.NRW. S.806) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** wird §4 umbenannt in „Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“. Bei § 10 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“

In § 3 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Absatz 2 wird neu Satz 2 in Absatz 1.

§ 4 wird umbenannt in „Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“.

In Absatz 2 werden die Worte „Sprachprüfungsordnung für den Hochschulzugang im Master-Studium“ ersetzt durch die Worte „Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Katholische Kirchenmusik“. Absatz 2 wird neu Satz 2 in Absatz 1.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Katholische Kirchenmusik“ gestrichen.

In § 6 Absatz 2 wird bei Buchstabe c. das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.
Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird neu Absatz 4.

In § 8 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung: „Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“.

Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.“.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige

Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an, darunter soll die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten sein.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Fachbereichsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.“

In § 10 wird in der Überschrift das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“

In Absatz 1 werden die Worte „in Bologna-Ländern¹“ einschließlich der Fußnote gestrichen. Das Wort „angerechnet“ wird ersetzt durch das Wort „anerkannt“.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“. In Satz 3 wird der Einschub“, die nicht dem Bologna-Raum angehören,“ gestrichen.

In § 11 wird in Absatz 3 Satz 2 das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In Absatz 4 erhält Satz 4 folgende Fassung „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil zulässig.“ Satz 5 wird neu Satz 6. Folgender neuer Satz 5 wird eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“.

In Absatz 6 werden die Worte „die abschließenden besonderen Modulprüfungen“ ersetzt durch „eine Prüfung“; weiterhin wird nach dem Wort „wird“ eingefügt „ihr bzw.“.

In Absatz 8 wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 3“.

In § 12 wird in Absatz 2 Satz 1 das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

Absatz 3 wird gestrichen.

In § 14 wird in Satz 1 das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Attest“ eingefügt „, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“, vorzulegen.“ Die Worte „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen.“ werden gestrichen. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch „Prüfungsausschuss“.

In § 17 wird das Wort „verpflichtende“ gestrichen.

In § 19 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch „gutachterliche“.

§ 20 Absatz 1 Satz erhält folgende Fassung „Die Meldung zu den besonderen Modulprüfungen muss spätestens mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester erfolgen.“

In § 21 Absatz 3 Satz 1 wird nach „im 3. Fachsemester“ eingefügt „mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester“ und nach „im 7. Fachsemester“ wird eingefügt „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“.

In Absatz 9 wird in Satz 1 das Wort „insgesamt“ gestrichen. In Satz 2 wird das Wort „muss“ ersetzt durch das Wort „soll“.

In der Anlage **Studienverlaufsplan** wird neu eingefügt das Modul „Professionalisierung“ mit „Professionalisierungs-/Studentenstage“ und insgesamt vier Credits verteilt auf beide Studienjahre. Die Anzahl der im Wahlpflichtmodul zu erbringenden Credits wird infolgedessen von „6“ auf „2“ geändert.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 11.03.2019
Köln, den 11.03.2019

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

V. Satzung des Studierendenwerks Aachen in der Fassung vom 26.02.2019

Das Studierendenwerk Aachen – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat sich aufgrund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2014 (GV.NRW S. 547) durch seinen Verwaltungsrat am 26.02.2019 folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk Aachen führt den Namen Studierendenwerk Aachen – Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 52062 Aachen, Pontwall 3.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für Studierende Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch:
 - Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 - Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 - Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
 - Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge,
 - Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden, insbesondere durch Bereitstellung von Räumen.
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (3) Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten und den Bediensteten sowie den Gästen der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs die Benutzung seiner Einrichtungen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird. Die Bedingungen sind mit den Hochschulen vertraglich zu regeln.
- (4) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (6) Auf Beschluss des Verwaltungsrats können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studierendenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung (AO).
- (2) Das Studierendenwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Studierendenwerks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks Aachen fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Studierendenwerks Aachen fällt das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.

(5) Im Übrigen trifft die notwendigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der als Betriebe gewerblicher Art geführten Einrichtungen der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; dies bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

(1) Organe des Studierendenwerks sind:

- Der Verwaltungsrat
- Die Geschäftsführung

(2) Die Organe sind verpflichtet, die sozialen Belange der Studierenden der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu fördern und Initiativen für die weitere Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden zu entwickeln. Sie sind gehalten, hierbei untereinander und mit den Hochschulen sowie den Studierendenschaften zusammenzuwirken.

(3) Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (kurz PCGK genannt) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. Drei Studierende der RWTH Aachen,
2. ein(e) Studierende(r) der Fachhochschule Aachen,
3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
5. ein Mitglied des Rektorats der RWTH Aachen (in der Regel der Kanzler),
6. ein anderes Mitglied der Fachhochschule Aachen,

Die Interessen der Musikhochschule und der Katholischen Fachhochschule NRW, Abteilung Aachen werden von den Mitgliedern der Fachhochschule vertreten.

(2) Das jeweils wählende Studierendenparlament kann für die Dauer einer Amtszeit des Verwaltungsrats oder bei Vakanz eines von ihm zu besetzenden Sitzes bis zum Ablauf der Amtsperiode auf einen Sitz verzichten und das Besetzungsrecht auf das jeweils andere Studierendenparlament oder die Studierendenvertretung der Musikhochschule oder der Katholischen Fachhochschule NRW, Abteilung Aachen übertragen. Gleiches gilt für die Wahl der Ersatzmitglieder.

Die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Ziff. 3 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Darüber hinaus haben die entsendenden Gremien die Regelungen des § 5 Absatz 3 StWG in der Fassung vom 01.10.2014 zu beachten. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates weist die Gremien hierauf gesondert hin.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt jeweils am 01. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 5 Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 und 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrats endet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrats im Amt.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied nach § 5, Abs. 1, Ziff. 6 wird ebenfalls vom Senat der FH Aachen gewählt.

Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat der oder die Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.

Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrats im Laufe der Amtsperiode seine Wählbarkeit durch das entsendende Gremium, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(5) Der Verwaltungsrat wählt neben dem/der Vorsitzenden eine(n) Stellvertreter(in), der den/die Vorsitzende(n) bei Verhinderung vertritt oder bei Ausscheiden ersetzt. Im Falle des Nachrückens des/der Stellvertreter(s)(in) ist ein(e) neue(r) Stellvertreter(in) zu wählen. Der/die neu(e) Vorsitzende hat dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern. Scheidet der/die Stellvertreter(in) vorzeitig aus, muss der/die Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl eines Stellvertreters aufzufordern. Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete des Studierendenwerks sein.

(6) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens 6 Mitgliedern des Verwaltungsrats erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die studentischen Mitglieder und die Person nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/7 des BAföG-Höchstsatzes. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann eine Reisekostenentschädigung festgesetzt werden. Bei mehrfachem Nichterscheinen kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die vorgenannte Aufwandsentschädigung nicht gezahlt wird.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 12 StWG sind insbesondere:

1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
2. Kreditaufnahmen, (näheres regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung),
3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks,
4. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen,

(2) Der Verwaltungsrat kann von dem (der) Geschäftsführer(in) unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten und in Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen. Zur Wahrnehmung dieses Rechts kann er ein oder mehrere Mitglieder per Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht (§ 6 Abs. 1 Ziff. 6 StWG). Investitionsmaßnahmen ab 25.000,- € sind im Rahmen des jährlichen Investitionsplans vom Verwaltungsrat zu beschließen. Bei wesentlichen Abweichungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 5 StWG, die erst im Laufe des Jahres auftreten, ist ein Beschluss über die Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich. Ist eine Einberufung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:

1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
2. Durchführung der Sitzungen,
3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
5. Rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

(2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:

Bei der Beschlussfassung über

1. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
2. Erlass und Änderung der Satzung,
3. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
4. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
5. Wahl des (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats,
6. Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
7. Vorschläge für die Bestellung des Geschäftsführers (der Geschäftsführerin) und dessen (deren) Abberufung,
8. Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
9. Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmen,

ist bei der 1. Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder und bei einer 2. Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

§ 9 Stellung und Aufgaben des Geschäftsführers (der Geschäftsführerin)

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. Das Studierendenwerk wird von dem (der) Geschäftsführer(in) selbständig und eigenverantwortlich geleitet.
- (2) Der (Die) Geschäftsführer(in) ist Beauftragte(r) für den Haushalt; ihm (ihr) obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. Er (Sie) kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans anderen Bediensteten übertragen.
- (3) Der (Die) Geschäftsführer(in) ist Vorgesetzte(r) aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (4) Der (Die) Geschäftsführer(in) hat das Hausrecht.
- (5) Der (Die) Geschäftsführer(in) stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
- (6) Der (Die) Geschäftsführer(in) kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Dieser (diesem) können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Der (Die) Geschäftsführer(in) berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrats.
- (8) Die beratende Teilnahme des (der) Geschäftsführers (Geschäftsführerin) an den Sitzungen des Verwaltungsrats schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 10 Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleiterfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen des LPVG werden hiervon nicht berührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.

- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und den Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Der Wirtschaftsplan bedarf vorheriger Änderung durch den Verwaltungsrat, wenn wesentliche Abweichungen zu erwarten oder eingetreten sind.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der von dem (der) Geschäftsführer(in) bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin geprüft, den oder die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von dem (der) Geschäftsführer(in) zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem eigenen Mitteilungsblatt veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zur zusätzlichen Information eine Veröffentlichung.
- (2) Die Satzungen und Beitragsordnungen müssen von der (dem) Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem (der) Geschäftsführer(in) unterzeichnet sein und - soweit erforderlich - den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthalten.
- (3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft unter Ersetzung der Satzung vom 11.07.2017 mit den noch folgenden Änderungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 26.02.2019 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 07.03.2019.

Dr. Swantje Eibach-Danzeglocke
Verwaltungsratsvorsitzende
Studierendenwerk Aachen AÖR

Dirk Reitz
Geschäftsführer
Studierendenwerk Aachen AÖR